

Finanzanlagenrichtlinie der Innung Elektrotechnik Hagen

Präambel

Die Anlagenrichtlinie dient einer eigenverantwortlichen und gesetzeskonformen Bewirtschaftung von Finanzmitteln durch die Innung Elektrotechnik Hagen. Der Rahmen, den sie hierfür vorgibt, wird maßgeblich durch ihre Aufgabe zur Vertretung der Mitgliederinteressen und ihre Funktion als mittelbare Staatsverwaltung geprägt. Für deren Wahrnehmung sind eine betriebsfähige Einrichtung und finanziell leistungsfähige Organisation notwendig. Erzielte Erträge dienen der Erhaltung und Stärkung beider, wirken damit zugunsten der Mitglieder beitragschonend. Anlagerisiken, die den Bestand durch Verluste gefährden oder mindern können, sind durch eine sorgsame und verantwortungsbewusste Mittelbewirtschaftung zu vermeiden.

§ 1

Rahmenbedingungen

Ziel ist die Erhaltung der Finanzmittel der Innung Elektrotechnik Hagen, wobei die Erwirtschaftung regelmäßiger Erträge angestrebt werden soll. Die Umsetzung erfordert die Einhaltung eines angemessenen Verhältnisses von Rendite und Risiko. Höhere Renditen sind nur dort zu erzielen, wo auch Risiken zu erwarten sind. Dabei ist sicher zu stellen, dass Finanzmittel im Bedarfsfall rechtzeitig zur Verfügung stehen.

§ 2

Finanzplanung, Verfügbarkeit

Vor jeder Anlage ist eine Finanzplanung gemäß den nachfolgenden Kriterien unter Berücksichtigung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aufzustellen. Hieraus ergibt sich, welche Finanzmittel für welchen Anlagezeitraum zur Verfügung stehen. Dies ist zu dokumentieren.

§ 3

Anlagefristen

Die Finanzmittel sind so anzulegen, dass die Zahlungsfähigkeit der Innung Elektrotechnik Hagen jederzeit gewährleistet ist. Die Anlagefristen werden wie folgt kategorisiert:

- kurzfristige Anlagen (Anlagehorizont: bis zu zwei Jahren)
- mittelfristige Anlagen (Anlagehorizont: bis zu fünf Jahren)
- langfristige Anlagen (Anlagehorizont: länger als fünf Jahre).

§ 4

Anlageziele

Die kurz- und mittelfristigen Anlagen haben die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Liquidität zum Ziel, die langfristigen Anlagen sollen regelmäßig dem Kapitalerhalt dienen. Es ist sicherzustellen, dass jederzeit auf sich verändernde wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen angemessen reagiert werden kann.

§ 5

Anlagerahmen und Risikoklassen

- (1) Die kurzfristig und mittelfristig erforderlichen Teile der Finanzmittel müssen in defensive Anlagen investiert werden.
- (2) Von den langfristigen Anlagen müssen mindestens 50 % in defensive Anlagen investiert werden.
- (3) Bis zu 50 % der langfristigen Anlagen können in Papieren angelegt werden, die stärker wachstums- bzw. ertragsorientiert sind.
- (4) Sollte die Quote der wachstums- und ertragsorientierten Papiere infolge von unterschiedlicher Marktpreisentwicklung überschritten werden, besteht keine Verpflichtung zur Umschichtung in defensive Anlagen. Neuinvestitionen sind dann jedoch ausschließlich im Bereich der defensiven Anlagen vorzunehmen.

§ 6

Anlagen

- (1) Folgende Anlagen sind insbesondere zulässig:

Anlagen	defensiv	wachstums- / ertragsorientiert
Spar-, Sicht- und Termineinlagen	x	
<u>Anleihen:</u> Deutsche und internationale (inkl. Schwellenländer) Staatsanleihen, Bundeswertpapiere, staatsgarantierte Inhaberschuldverschreibungen, gedeckte Schuldverschreibungen (z. B. Pfandbriefe), Banken-Inhaberschuldverschreibungen, Unternehmensanleihen, Wandelanleihen	x	
<u>Aktien:</u> Deutsche und internationale Einzeltitel, Zertifikate auf Aktien und Aktienindizes		x
<u>Investmentfonds:</u> Aktienfonds, Mischfonds, Rentenfonds, Offene Immobilienfonds, Indexfonds (ETF), Geldmarktfonds, Dachfonds		x

(2) Andere Anlageformen wie z. B. Hedge-Fonds, Produkte der EUREX und anderer Terminbörsen, Rohstoffe und der Einsatz von Hebelprodukten sind ausgeschlossen. Investmentfonds gemäß Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) dürfen nur in beschränktem Umfang Finanzderivate enthalten.

(3) Kreditaufnahmen und Beleihungen zum Erwerb von Wertpapieren für das Portfolio sind, ebenso wie Wertpapierleihegeschäfte, unzulässig. Kreditaufnahmen mit der Absicht der „Hebelung“ von Portfolio-Volumen oder -Risiko sind nicht zulässig.

(4) Die Aktien eines Emittenten sind im Zeitpunkt ihres (Erst-) Erwerbs auf maximal 2 %, später 3 % des Gesamtportfolios begrenzt. Dafür gilt eine Toleranzgrenze von 10 %. Daher können sich von einem Einzelwert höchstens 3,3 % des Gesamtportfolios im Depot befinden.

(5) Die Anlagen müssen dem Ansehen und der gesellschaftlichen Verantwortung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gerecht werden.

§ 7

Bonitätsrisiko

Zur Steuerung des Bonitätsrisikos werden die Rating-Noten nach Maßgabe der Europäischen Zentralbank von Standard & Poors, Fitch Ratings, Moody's sowie DBRS verwendet. Folgende Mindestratings sind bei Anlagen zulässig:

- Standard & Poors: BBB-
- Fitch Ratings: BBB-
- Moody's: Baa3
- DBRS: BBB low

Falls diese Agenturen die Bonität des Schuldners unterschiedlich bewerten, gilt das schlechteste Rating zum Zeitpunkt des Erwerbs. Für Aktien gibt es keine Bonitätsvorgaben. Die Aktienkomponente muss aus Titeln bestehen, die in einem der folgenden Indizes enthalten sind:

- Global: MSCI World Standard, MSCI Large Cap, MSCI Small Cap
- Europa: STOXX Europe 600, DAX, MDAX, SDAX, TecDax
- Nordamerika: S&P 500, Dow Jones, Nasdaq
- Asien: MSCI Pacific, Nikkei

Verliert ein Emittent das genannte Mindestrating, muss beschlossen werden, zu welchen Bedingungen der Titel gehalten bzw. veräußert werden soll.

§ 8

Währungspositionen

Aktien mit Börsennotierung in Fremdwährung sind zulässig. Alle sonstigen Anlagen sollen auf EUR, USD, GBP oder CHF lauten oder in EUR gesichert sein. Andere Währungen sind bei den sonstigen Anlagen nur zulässig bis zu einem Anteil in Höhe von 10 % des Anlagevolumens.

§ 9

Einbindung Dritter und Dokumentationspflicht

Eine Direktanlage ohne Beratung durch einen fachkundigen Dritten soll nur dann durchgeführt werden, wenn die Ertragsaussichten bzw. -risiken eigenständig bewerten werden können. Alle Konten, Wertpapiere und Depots müssen auf den vollen Namen der Körperschaft lauten, die verpflichtet wird. Die Anlageentscheidungen sind ausreichend zu dokumentieren.

§ 10

Kontroll- und Überwachungspflichten

Das Erreichen der Anlageziele, die Einhaltung der vorgegebenen Anlagen sowie die Streuung der Kapitalanlage müssen regelmäßig überwacht werden. Mit zunehmendem Anlagerisiko verringern sich die Zeiträume zur Kontrolle und Prognose der Kapitalentwicklung. Bei defensiven Anlagen kann eine jährliche Kontrolle ausreichend sein. Die Überwachung ist zu dokumentieren.

§ 11

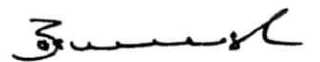
Inkrafttreten

Diese Richtlinie wird durch die Mitgliederversammlung der Innung Elektrotechnik Hagen beschlossen.

Hagen, den 24.11.2025



Oliver Böhme
Obermeister



Sebastian Baranowski
Geschäftsführer

Genehmigt durch die Handwerkskammer Dortmund
gemäß § 61 Abs. 3 Handwerksordnung am 01. Februar 2026


Präsident
Hauptgeschäftsführer